



An das
Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: gewerbe@bmdw.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100
FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERKAMMER.AT
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

GZ: LEG/NOV/2020/073
FF/KI

Ansprechpartner:
Mag. Franz Ferrari
DW 186

WIEN, 30. September 2020

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES VERHÄLTNISMÄSSIG- KEITSPRÜFUNGS-GESETZES – VPG

GZ: 2020-0.471.855

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 (im Folgenden VP-RL), und dass für die Verhältnismäßigkeitsprüfung als Gründe im Allgemeininteresse die öffentliche Gesundheit, die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts und die Ziele der Sozialpolitik aus dieser ausdrücklich übernommen wurden.

In berufsrechtlicher Sicht ist das österreichische Gesundheitssystem gleich wie in vielen anderen Mitgliedstaaten maßgeblich vom Prinzip der freien Berufe geprägt, zu denen unter anderen auch der Beruf des Apothekers bzw. der Apothekerin gehört. Dieses Prinzip gewährleistet die fachliche Unabhängigkeit der Berufsangehörigen, ein jeweils einheitliches Berufsbild und einheitliche, damit verbundene berufliche Kompetenzen. Es stellt somit ein einheitliches, hohes Qualitätsniveau im Gesundheitssystem sicher und ist darüber hinaus im gesamten österreichischen Recht tiefgreifend verwurzelt.

Wie im Erwg. 19 und ausdrücklich in Artikel 7 Abs. 5 der gegenständlichen Richtlinie (EU) 2018/958 ausgeführt, ist in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 168 Absatz 1 AEUV bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Dazu konkretisiert Erwg. 30, dass zu den Bestandteilen eines hohen Gesundheitsschutzes eine **angemessene und sichere Versorgung mit Arzneimitteln** und die **berufliche Unabhängigkeit von Fachkräften in Gesundheitsberufen** zählen. Auch der EuGH erkennt in ständiger Rechtsprechung an, dass ein hohes Gesundheitsschutzniveau ein berechtigtes Ziel im



Allgemeininteresse darstellt und misst den Mitgliedstaaten dabei regelmäßig einen besonders weiten Ermessensspielraum zu. (vgl schon EuGH 14.7.1983, C-174/82 (Sandoz). Dieser berechtigte, weite Ermessensspielraum bei der Regulierung der Gesundheitsberufe muss für den österreichischen Gesetzgeber auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs in unbestreitbarer Form bestehen bleiben.

Die Österreichische Apothekerkammer regt daher folgende Anpassungen im vorliegenden Gesetzesentwurf – insbesondere in der Anlage und in den Erläuterungen an:

Zwar ist in Punkt 1 lit. b der Anlage die Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus als Bestandteil des Prüfschemas enthalten, eine Konkretisierung wie in den Erwg. 19 und 30 der VP-RL wird aber weder in der Anlage noch in den Erläuterungen vorgenommen. Zum mindest in die Erläuterungen sollte daher aufgenommen werden, dass bei der Festlegung der Politik für Gesundheitsdienstleistungen zu berücksichtigen ist, dass die Zugänglichkeit, die hohe Qualität der Dienstleistungen und die angemessene und sichere Versorgung mit Arzneimitteln entsprechend den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats sowie die Notwendigkeit, die berufliche Unabhängigkeit von Fachkräften im Gesundheitswesen sicherzustellen, gewährleistet werden müssen. Weiters sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden, dass hinsichtlich der Reglementierung von Gesundheitsberufen im Rahmen des Ermessensspielraums nach Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ein hohes Gesundheitsschutzniveau, einschließlich Zugänglichkeit und einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für die Bürger, und eine angemessene und sichere Versorgung mit Arzneimitteln zu gewährleisten ist. (Vgl. Erwg. 30 VP-RL).

Aus Sicht der österreichischen Apothekerkammer ist zudem die Auflistung der Rechtfertigungsgründe in Art. 6 Abs. 2 VP-RL nicht abschließend. Sie beinhaltet die allgemeinen Rechtfertigungsgründe des Primärrechts und die vom EuGH anerkannten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, lassen aber durch die Einleitung mit „insbesondere“ ausdrücklich Spielraum für weitere Rechtfertigungsgründe. In der Anlage zum Gesetzesentwurf ist dies zwar in Punkt 1 lit. a Z 16, mit „Sonstiges“ berücksichtigt. Die Verwendung dieses Begriffes ist wohl auf die in Art. 6 Abs. 2 VP-RL vorgenommene Unterscheidung zwischen den Rechtfertigungsgründen des Primärrechts und „sonstigen“ Rechtfertigungsgründen, nämlich jenen aus der Rechtsprechung des EuGHs, zurückzuführen. Um die Richtlinienkonformität zu wahren sollte daher diese Z. 16 „Sonstiges“ entfallen und stattdessen die in Punkt 1 lit. a der Anlage vorgenommene Aufzählung mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Kammeramtsdirektor:

Mag. iur. Rainer Prinz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>
Weitere Informationen finden Sie unter
<http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur>